

§ 36 Stmk. VRG Übermittlung an die Landesregierung

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Ist das Verfahren abgeschlossen, hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren oder die Initiative mit den Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at